

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 4 (1929)

**Heft:** 12

**Artikel:** "Wohnen und Bauen"

**Autor:** H.P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-100464>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ein Artikel folgenden Wortlautes angenommen: «In Zeiten ausserordentlichen Wohnungsmangels bleibt es den Kantonen vorbehalten, mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Verordnungswege für den ganzen Kanton oder für Teile desselben auf bestimmte Frist Vorschriften für die Bemessung des Mietzinses zu erlassen, die jedoch dem Vermieter den vollen Ersatz der Selbstkosten gewährleisten müssen. Als Selbstkosten gelten insbesondere eine angemessene Verzinsung des Anlagewertes und die Aufwendungen für die Liegenschaft, die öffentlich-rechtlichen Abgaben, Versicherungsprämien, Betriebs- und Unterhaltskosten, übliche Abschreibungen und Verwaltungskosten. Macht der Kanton von der Ermächtigung Gebrauch, so ist eine mit dem Wechsel einer Mietpartei verbundene Mietzinserhöhung von Amtes wegen, eine bei Fortsetzung des Vertrages vom Vermieter erklärte Mietzinserhöhung auf Begehren des Mieters behördlich zu überprüfen und herabzusetzen, wenn und soweit sie den der Vorschrift entsprechenden Mietzins offensichtlich übersteigt. Der Kanton bezeichnet die zur Ueberprüfung des Mietzinses zuständige Behörde und hat eine Rekursinstanz einzusetzen. Ein zum voraus erklärter Verzicht auf die Anrufung dieser Behörde ist nichtig. Die kantonalen Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates».

Abgelehnt wurde ein Antrag, wonach die Voraussetzungen des ausserordentlichen Wohnungsmangels als erfüllt zu gelten hätten, wenn der Leerwohnungszustand während der Dauer eines Jahres weniger als 1 Prozent aller Wohnungen betrug, desgleichen ein Antrag, der die amtliche Ueberprüfung von Mietzinserhöhungen gänzlich ausschliessen, wie ein weiterer Antrag, der die amtliche Ueberprüfung in allen Fällen von Mietzinserhöhungen vorschreiben wollte, und schliesslich auch ein Antrag, den Kantonen in dieser Hinsicht volle Freiheit zu lassen. Es besteht in der Kommission Einverständnis darüber, dass die Kantone die bezüglichen Vorschriften nicht nur auf dem Verordnungswege, sondern auch auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege erlassen können. Weiter wurde einem Antrao zugestimmt, der den Bund ermächtigen soll, in Zeiten ausserordentlichen Wohnungsmangels sich finanziell an Massnahmen der Kantone zur Förderung des Wohnungsbauens zu beteiligen, in der Weise, dass der Bundesrat über das Bedürfnis hierfür zu entscheiden und die Voraussetzung, sowie Art und Höhe der Beteiligung des Bundes im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmen soll.

Die Vorlage soll den Titel erhalten: «Bundesgesetz über Massnahmen und Notvorschriften gegen Wohnungsmangel». Im Hinblick darauf, dass es sich zur Hauptsache um Mass-

nahmen öffentlich-rechtlicher Natur handelt, sollen diese nicht als Ergänzung des Zivilrechtes bezeichnet werden. Zur endgültigen Bereinigung der Vorlage soll während der ersten Dezemberwoche nochmals eine Sitzung der Kommission stattfinden.

## „Wohnen und Bauen“

Dies ist der Titel der neuen Zeitschrift, welche vom neuen Internationalen Verband für Wohnungswesen in Frankfurt a. M. herausgegeben wird. Sie erscheint monatlich in 3 Sprachen (deutsch, englisch und französisch); die Redaktion besorgt der Generalsekretär des Verbandes, Herr Dr. Hans Kampffmeyer in Frankfurt a. M., Bockenheimer-Landstr. 95.

Mit dieser Zeitschrift will der Verbandsvorstand in engere Fühlung mit den Mitgliedern treten, gleichzeitig können auf diese Weise die Wohnungsreformer in aller Welt über die Entwicklung des Wohnungswesens in anderen Ländern orientiert werden.

In vielversprechender Weise führt sich die Zeitschrift mit ihren ersten Nummern ein. No. 1, im Oktober 1929 erschienen, bringt einen Aufsatz von Prof. Sellier in Suresnes-Paris über die französische Wohnungsbaugesetzgebung, einen über «Better homes in Amerika» von Prof. James Ford in Cambridge, einen weitern über die staatliche Bauförderung in der tschechoslowakischen Republik von Dr. Kubista in Prag und schliesslich einen Artikel über die Wohnungsbaugenossenschaften in der Sowjetunion. No. 2 vom November 1929 enthält Artikel von Dr. Wibant, Amsterdam (Verbandspräsident), über Wohnungsfürsorge und Mietprobleme, von F. C. Boldsen, Kopenhagen, über das Wohnungswesen in Dänemark und von Sven Wallander, Stockholm, über die Baugenossenschaftsbewegung in Schweden.

Die Ausstattung der Zeitschrift ist trefflich; einzelne Artikel sind gut illustriert. Jede Nummer umfasst 48 Seiten, ungefähr im Format unserer Zeitschrift. Abonnementspreis Mk. 12.— jährlich, Mk. 6.— halbjährlich, Mk. 2.— für Einzelhefte. Alleinauslieferung für die Schweiz: A. Meyer-Sibert, Sonnegstr. 49 in Zürich 6.

Wir werden zur Orientierung unserer Mitglieder gelegentlich aus dem gediegenen Inhalte der Zeitschrift Proben bringen. Das Abonnement sei bestens empfohlen; es ermöglicht einen Ein- und Ueberblick über die Verhältnisse der einzelnen Länder auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. H. P.

## Reform in der Küche Von Frau Dr. F. Huggenberg, Zürich

Wesentlich bestimmend für die Erleichterung der Haushaltungsführung ist die zweckmässige Anlage der Küche. Von hier aus geht der eigentliche Betrieb, von ihr schöpft der Mensch durch die Zubereitung der Nahrung seine Lebenskraft und Existenzmöglichkeit. Von jeher wurde der Herd als der Mittelpunkt des Hauses betrachtet, und ist es deshalb nicht recht verständlich, warum einer zweckmässigen Ausgestaltung der Küche — dieser Hauptwerkstätte der Frau — in welcher sie täglich mehrere Stunden zuzubringen hat, bis vor kurzem nicht mehr Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Anlage und Einteilung sollten möglichst den Arbeitsvorgängen entsprechend gehalten werden, sodass eine zeit- und kräfteersparende Abwicklung der vielen täglich sich wiederholenden Verrichtungen vor sich gehen kann. Wie kann dies in einer Küche der Fall sein, in welcher der Gasheiß direkt beim Eingang, der Vorratsschrank in der entgegengesetzten Ecke beim Fenster, der Schüttstein in einem andern Winkel stehen muss, letzterer nur zu oft so gestellt, dass sich die Arbeitende selbst im Lichte steht. Welche Zeitverschwendungen ergibt sich auch durch die verkehrte rechtsseitige Anlage des Tropfbrettes; das Geschirr muss beim Aufwaschen mit der linken Hand über die rechte auf das Brett plaziert werden! Wie kann wiederum die Arbeit erleichtert werden durch ein kleines rechtsseitiges Klappbrett, auf welches das zu reini-

gende Geschirr gestellt, von hier aus zum Waschen in das Spülbecken gelangt und von da auf das linksseitige Tropfbrett. Ein solcher Klapptisch kann viele Dienste versehen, auch beim Zurüsten der Gemüse etc., namentlich wenn er mit einer Rinne versehen ist, durch welche die Abfälle direkt in die darunter befindliche Schublade geschoben werden können und von hier wiederum mit einem einzigen Handgriff in den unter dem Schüttstein stehenden Kehrichteimer. Ganz unzweckmässig sind die niedern kleinen Schüttsteine, bei denen beim Waschen und Spülen ein stetes Übergießen nicht zu vermeiden ist. Dies bedingt wiederholtes aufwaschen und abtrocknen des Bodens, also bücken: unnötige Kraftverschwendungen nebst Zeitverlust. Für den Architekten sind derartige Einwände wahrscheinlich Kleinigkeiten, für die Hausfrau, die sich täglich mit hundert Dingen in der Küche zu beschäftigen hat, bedeuten gerade diese Kleinigkeiten eine Mehrbelastung ihrer Arbeit. Was helfen ihr gute Ratschläge zur Erhaltung ihrer Gesundheit, zum Wohle ihrer Familie durch Oekonomisierung der Kräfte, wenn sie täglich durch verkehrte, sinnwidrige Anlagen eine Menge unnötiger Schritte tun muss! Dem Arbeiter in der Fabrik wird das benötigte Werkzeug in möglichst greifbare Nähe gegeben, damit er nicht durch Holen und Fortbringen unnötige Zeit versäumt. Warum soll der Hausfrau, die sich in ihrer Tätigkeit unzählige Male vierteilen